

Reinhard Forst, Steinwiesenweg 1, 35297 Amöneburg
06422-1231, r-forst@web.de

7.8.2021

An den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163 Wiesbaden
per E-Mail (poststelle@datenschutz.hessen.de)

Betr. Kostenerhebung für polizeiliche Amtshandlungen (als Anlage beigefügt)
Az 440.040568.4 in Zusammenhang mit polizeilichen Aktivitäten im
Dannenröder Forst in Zusammenhang mit dem geplanten Bau der A 49 am
19.11.2020

Meine erste Bitte: Da für mich eine mögliche Klagefrist Anfang September
abläuft, wäre ich Ihnen für eine kurze Rückmeldung dankbar, bis wann Ihnen
eine Antwort auf dieses Schreiben denkbar erscheint.

Darstellung des Sachverhalts

Am 29.3.2021 wurde vom Hessischen Polizeipräsidium für Technik eine
Anhörung zu einer „Ersatzvornahme der Polizei“ am 19.11.2020 an mich
geschickt (s. **Anlagen 1,2**). Ich habe dazu, vor allem zu der zentralen
Falschaussage, ich habe mich geweigert, vom Baumhaus herunterzusteigen) am
1. April 2021 eine Stellungnahme abgegeben. Da ich zum ersten Mal in meinem
Leben mit einem Schreiben in „Polizeideutsch“ konfrontiert worden war,
konnte ich der Versuchung nicht widerstehen, diese Sprache in meiner Antwort
nachzuahmen. Ich kann nicht ausschließen, dass dies den Empfänger erbost hat
(**Anlage 3**).

Am 19.5.2021 erhielt ich vom Regierungspräsidium Darmstadt (Az
509.052270.3) in derselben Sache einen Bußgeldbescheid in Höhe von 228,50
Euro (**Anlagen 4,5**). Ich habe daraufhin die zu meiner Person gespeicherten
Daten angefordert, die mir auch umgehend zugeschickt wurden. Das war für
mich eine positive Erfahrung. Die beiden zentralen Erkenntnisse aus der
Übermittlung der Daten bestand darin, dass die polizeilichen Protokolle dem RP
Darmstadt schon am 19.3., also zehn Tage bevor ich das Angebot einer
Stellungnahme erhalten hatte, zugeschickt worden waren, d.h. dass das RP
Darmstadt lediglich die Sichtweise der Polizei erhalten hatte. Die zweite
Erkenntnis bestand für mich darin, zu erkennen, wie schnell (wobei ich keine
Absicht unterstelle) unverständliche und unzutreffende Aussagen in

Protokollen Eingang finden können. Deswegen habe ich mich entschlossen, darauf in einer ausführlichen Stellungnahme vom 14.6.2021 einzugehen (**Anlage 6**).

Am 2.7.2021 wurde dieser Bußgeldbescheid zurückgenommen (**Anlage 7**).

Am 4.8.2021 erhielt ich vom Hessischen Polizeipräsidium für Technik einen Kostenbescheid für polizeiliche Amtshandlungen in Höhe von 927,31 Euro (**Anlagen 8,9,10,11**). Auf diesen Bescheid beziehen sich meine nachfolgenden Anmerkungen und Fragen. Da ich nicht beurteilen kann, welche Punkte in Ihren Zuständigkeitsbereich und welche in den eines Gerichts fallen, erhoffe ich mir eine rechtzeitige Auskunft.

- Ich muss zugeben, dass mir am 19.11.2020 die Allgemeinverfügung des Forstamtes Romrod vom 1.10. nicht gegenwärtig war. Dazu mag beigetragen haben, dass sich in dieser Zeit immer viele Menschen in diesem Bereich aufgehalten haben und dass ich mich an kein einziges Ansprechen von Seiten der Polizei an irgendjemanden in dieser Sache erinnern kann.
- Ich verstehe auch nicht, warum für mich am 19.11. ein dreitägiges Waldbetretungsverbot für diesen Bereich des Dannenröder Forsts ausgesprochen wurde, wenn ich ihn sowieso nicht hätte betreten dürfen.
- Könnten Sie mir mitteilen, ob vom Waldbetretungsverbot gemäß der Allgemeinverfügung des Forstamtes Romrod Medienvertreter und Parlamentarische Beobachter ausgenommen waren?
- Gilt diese Allgemeinverfügung immer noch? Der Bauzaun ist ja nicht identisch mit der Trassengrenze.
- Ich lege Wert darauf, dass die mich betreffenden Polizeiprotokolle gemäß meiner Stellungnahme an den RP Darmstadt berichtet werden und dass ich die berichtigten Protokolle zugeschickt bekomme.
- Ich ersuche auch darum, dass mir die Fragen in meiner Stellungnahme gegenüber dem RP Darmstadt beantwortet werden.
- Aus meiner Stellungnahme gegenüber dem RP Darmstadt wird auch deutlich, dass die in der Kostenberechnung angegebenen Zeiten in keinerlei Bezug zur Realität stehen. Würde ich eine solche Kostenberechnung in einer Handwerkerrechnung finden, läge das für mich im Grenzbereich zum Betrug. Auch inhaltlich stellen sich Fragen.

Was haben „8 Beamte des gehobenen Dienstes“ 15 Minuten nachbereitet (Kosten: 142,00 Euro)?

- Ich erlaube mir noch einige Anmerkungen zu anderen Formulierungen: Sie haben „vorsätzlich einen Polizeieinsatz ausgelöst“. Ich konnte nicht wissen, dass die schräg gestellte Leiter entfernt werden würde. Somit kann von „Vorsatz“ keine Rede sein. „Mit der Besetzung des Baumhauses verwirklichten Sie für sich eine gegenwärtige Gefahr.“ Man vergleiche diese Formulierung mit den von mir in der Stellungnahme geschilderten tatsächlichen Vorgängen. „Sie sind Verhaltensstörer.“ Ein „Verhaltensstörer“ ist eine Person, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört. Friedlicher als ich konnte man sich in der damaligen Situation gar nicht verhalten.
- Um aber den Kern der Problematik anzusprechen, muss ich etwas weiter ausholen, denn er betrifft nicht Polizisten im Einsatz, sondern das Wesen unserer Gesellschaftsordnung.

Dass formales Recht höchstes Unrecht sein kann, hat die Zeit des Nationalsozialismus gezeigt. Die Gestalter unseres Grundgesetzes haben versucht, daraus Konsequenzen zu ziehen. Es ist der Gedanke unveräußerlicher (Natur-)Rechte, der z.B. schon von Sophokles formuliert wurde. Natürlich sind damit die Probleme nicht einfach beseitigt. Wie erkennt man, wie bestimmt man solche unveräußerlichen Rechte? In diesem Bereich ist der sog. „zivile Ungehorsam“ angesiedelt. Wenn in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts eine Frau ohne Zustimmung ihres Mannes einen Beruf ergreifen wollte, verstieß sie gegen die gesetzlich formulierte Rechtsordnung. Sie konnte sich aber auf die grundgesetzlich formulierte Gleichberechtigung von Frau und Mann berufen. Und tatsächlich wurde dies im gesellschaftlichen Diskurs erkannt und das formale Recht geändert.

Wie sieht es jetzt aus? Paragraf 27 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 30. Juni 1990 legt fest, dass eine beschlossene Bundesfernstraße nicht mehr in Frage gestellt werden darf. Lediglich über ihre Trassenführung darf mit Argumenten und gerichtlich gestritten werden.

Dagegen legt § 20a GG, besonders nach dem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichts, und auch das Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 (KSG) Ziele fest, denen § 27 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes von 1990 nicht (mehr) entspricht. Deshalb kommt auch ein aktuelles

Rechtsgutachten (Juli 2021) von Dr. Cornelia Ziehm zum Schluss, dass ein Fernstraßenmoratorium nicht nur rechtlich möglich, sondern sogar geboten ist.

Natürlich werden vor allem diejenigen, die betriebswirtschaftlich vom Bau der A 49 profitieren (es handelt sich ja jetzt um ein ÖPP-Projekt) und auch die, die salopp gesagt, keinen Ärger mehr haben wollen, sich gegen diese Sichtweise stemmen. „Ziviler Ungehorsam“ kann nun dazu beitragen, dass diese Fragen in gesellschaftlich relevanter Weise diskutiert werden. Bedingung dabei ist allerdings, dass nicht (nur) eigennützige Ziele verfolgt werden und dass höherwertige Rechtsgüter nicht verletzt werden. Dies ist also der eigentliche Grund, weshalb ich mich dagegen verwahre, als „Verhaltensstörer“ bezeichnet zu werden.

Ich habe mich über 40 Jahre allein und in Verbindung mit anderen argumentativ mit der A 49 auseinandergesetzt.

An der Weigerung, auf meine konkreten Fragen in der 2. Petition an den Hessischen Landtag (vom 16.3.2021) einzugehen (**Anlagen 12,13,14,15**), ist die Mitverantwortung der Exekutive für die schwierige Situation zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen, Reinhard Forst